



Einsatz von Mitteln aus dem Belastungsausgleichsgesetz für U3-Ausbau

Mit Urteil vom 12. Oktober 2010 hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass § 1 a Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG mit Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung insoweit unvereinbar ist, als dabei nicht gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind.

Die Landesregierung hat daraufhin am 5. Juli 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe – Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) in den Landtag eingebracht; mit einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist zu rechnen.

Der Entwurf des Belastungsausgleichsgesetzes regelt den finanziellen Ausgleich der Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Änderung des § 1 a Abs. 1 AG-KJHG kurz vor Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes des Bundes, mit dem ab dem 01. August 2013 ein individueller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr eingeführt wurde. Der individuelle Rechtsanspruch richtet sich gegen das Jugendamt als örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der Entwurf des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH) regelt die Höhe des Ausgleichs für den investiven Aufwand und für die Betriebskosten, die den Jugendämtern durch den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder entstehen. Der Ausgleich und die Verteilung auf die einzelnen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes nach § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten, erfolgen. Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 soll der Ausgleich durch Einmalzahlungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes und zum 01. Februar 2013 geleistet werden.

Der verfassungsrechtliche Konnexitätsanspruch schließt eine weitergehende Zweckbindung der Ausgleichsmittel durch das Land aus.

Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse weisen wir darauf hin, dass auch die Kommunen, die sich derzeit in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung befinden, als örtliche Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit haben, die Mittel aus dem Belastungsausgleich zur Erfüllung gegenwärtiger und auch künftiger gesetzlicher Verpflichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz des Bundes investiv zur Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes einzusetzen. Gleiches gilt für die Kommunen, die an der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz teilnehmen und deren Haushaltssanierungsplan derzeit noch nicht genehmigt ist. Mehreinnahmen, welche die Kommunen als örtliche Träger der Jugendhilfe nach Verabschiedung des Belastungsausgleichsgesetzes (BAG-JH) aufgrund dieses Gesetzes erhalten, können somit im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts investiv für Ausbau, Umbau und Neubau sowie die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, wenn im Rahmen dieser Maßnahmen in bedarfsgerechtem Umfang zusätzliche U3-Plätze geschaffen werden. Dies umfasst auch die investive Förderung der Schaffung zusätzlicher U3-Plätze durch Tagespflegepersonen.

Düsseldorf, 29. August 2012



Manfred Walhorn

Ministerium für Familie, Kinder
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Johannes Winkel

Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen